

Pivo Samstig – Statuten

Rechtsform, Zweck und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen Pivo Samstig oder kurz PS besteht ein nichtgewinnorientierter Herren-Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2

Der Zweck des Vereins:

- Gemeinsame Aktivitäten
- Erfahrungen sammeln
- Gemeinschaft / Freundschaft pflegen
- Einsatz für die Gemeinschaft geben

Art. 3

Der Sitz des Vereins befindet sich in Rapperswil. Der Verein besteht auf unbeschränkte Dauer.

Organisation

Art. 4

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand, bestehend aus:
 - dem Präsidenten
 - dem Aktuar
 - dem Kassierer
 - dem Eventorganisator

Art. 5

Der Eventorganisator ist dafür verantwortlich, dass die ordentlichen Events im Jahr organisiert werden. Die Anzahl dieser Events wird jeweils an der Generalversammlung festgelegt.

Art. 6

Die Mittel des Vereins bestehen aus den ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen oder Vermächtnissen, dem Erlös aus den Vereinsaktivitäten und gegebenenfalls aus Subventionen von öffentlichen Stellen.

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen gehaftet; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Mitgliedschaft

Art. 7

Die Mitgliedschaft steht nur Personen und Organisationen offen, welche bereits mit einem der Mitgliedern des PS befreundet sind und ein Interesse an der Erreichung der in Art. 2 genannten Vereinszwecke haben. Im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Mittel zieht der Verein die Herausgabe/Veröffentlichung eines Informationsblattes für die Mitglieder des Vereins sowie für interessierte Dritte in Betracht.

Art. 8

Der Verein besteht aus:

- Interessenten
- Einzelmitgliedern
- Kollektivmitgliedern
- Gründungsmitgliedern

Art. 9

Beitrittsgesuche sind schriftlich per Post an den Vorstand zu richten. Ein Beitrittsgesuch muss auf einem Glasuntersetzer erfolgen. Der Kreativität sind hier keine Obergrenzen gesetzt. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder und informiert die Generalversammlung darüber.

Art. 10

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) den Austritt. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr muss jedoch bezahlt werden.
- b) den Ausschluss aus «wichtigen Gründen».

Verantwortlich für den Ausschluss ist der Vorstand. Die betroffene Person kann gegen diesen Entscheid bei der Generalversammlung Beschwerde einlegen. Werden die Mitgliederbeiträge wiederholt (während zwei Jahren) nicht bezahlt, führt dies zum Ausschluss aus dem Verein.

Ein Austrittsschreiben hat mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung zu erfolgen. Das Austrittsschreiben muss in schriftlicher Form (Briefpost/E-Mail) an den Vorstand gerichtet werden.

Art. 11

Der Interessent ist eine Person, welche dem PS beitreten möchte, jedoch noch nicht an der Generalversammlung aufgenommen wurde.

Art. 12

Jeder Interessent hat vor der Aufnahme in den Verein die Aufnahmebedingungen zu erfüllen:

- Schriftliches Beitrittsgesuch gemäss Art. 9
- Organisieren eines PS Events
- Besuchen einer bestimmten Anzahl Events, die Anzahl wird jeweils an der Generalversammlung festgelegt

Art. 13

Der Mitgliederbeitrag hat jeweils bis zur Generalversammlung zu erfolgen. Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird jeweils an der Generalversammlung festgelegt.

Generalversammlung**Art. 14**

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.

Art. 15

Die Generalversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Verabschiedung und Änderung der Statuten
- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Festlegung der Ausrichtung der Arbeit und Leitung der Vereinsaktivitäten
- Genehmigung der Berichte, Abnahme der Jahresrechnung und Budgetbeschluss
- Entscheid über die Entlastung der Vorstandsmitglieder

- Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrags für Einzel-, Kollektiv- und Gründungsmitglieder
- Stellungnahme zu anderen Projekten auf der Tagesordnung

Die Generalversammlung kann sich zu jedem Thema, das sie nicht einem anderen Organ anvertraut hat, äussern oder dazu aufgefordert werden.

Art. 16

Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus einberufen. Der Vorstand kann falls nötig eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.

Art. 17

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten des Vorstands oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Art. 18

Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid. Vom Vorstand muss somit auch ein einfaches Mehr erreicht werden. Die Aufnahme von Mitgliedern muss vom Vorstand einstimmig und von den Mitgliedern mit einer einfachen Mehrheit angenommen werden. Mitglieder welche sich im Interessenten Status befinden, besitzen bis zum Zeitpunkt der Aufnahme bei der Generalversammlung kein Stimmrecht.

Art. 19

Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben. Wenn mindestens fünf Mitglieder dies beantragen, erfolgt die Abstimmung geheim. Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung ist nicht möglich.

Art. 20

Die Generalversammlung tritt mindestens einmal jährlich nach Einberufung durch den Vorstand zusammen und sollte in der ersten Woche im November gehalten werden.

Art. 21

Die Tagesordnung der jährlichen (sprich ordentlichen) Generalversammlung umfasst:

- den Bericht des Vorstands über die Vereinsaktivitäten im vergangenen Jahr
- den Austausch oder Entscheid über die zukünftige Entwicklung des Vereins
- die Berichte des Kassiers
- die Wahl der Vorstandsmitglieder
- andere Vorschläge

Art. 22

Der Vorstand muss jeden von einem Mitglied mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich eingereichten Vorschlag auf die Tagesordnung der (ordentlichen oder ausserordentlichen) Generalversammlung aufnehmen.

Art. 23

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet auf Einberufung des Vorstands oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder statt.

Vorstand

Art. 24

Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung zuständig. Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

Art. 25

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die jeweils für zwei Jahre von der Generalversammlung gewählt werden. Sie können in der drauffolgenden Generalversammlung wiedergewählt werden. Der Vorstand organisiert sich selbst. Der Vorstand trifft sich so oft wie es die Geschäfte des Vereins erfordern.

Art. 26

Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern verpflichtet.

Art. 27

Die Aufgaben des Vorstands sind:

- Ergreifen der nötigen Massnahmen zur Erreichung der Vereinszwecke
- Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen
- Entscheid über die Aufnahme und den Austritt sowie den allfälligen Ausschluss von Mitgliedern
- Kontrolle der Einhaltung der Statuten, Verfassen von Reglementen sowie Verwaltung des Vereinsvermögens

Art. 28

Der Vorstand ist für die Buchführung des Vereins zuständig.

Art. 29

Der Vorstand ist für die Einstellung (Entlassung) der bezahlten und der freiwilligen Mitarbeitenden des Vereins zuständig. Zeitlich begrenzte Aufträge kann der Vorstand an alle Vereinsmitglieder oder auch an Externe vergeben.

Auflösung**Art. 30**

Die Auflösung des Vereins wird von der Generalversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Besitzt der Verein Aktiven, so gehen diese auf eine Organisation mit ähnlichen Zwecken über.

Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung am 11.02.2017 in Uster angenommen.

Im Namen des Pivo Samstig Vereins

Die Vorstandsmitglieder

Daniel Gmür

Raphael Bürgin

Remo Mösching

Samuel Alfano